

Erläuterungsbericht

zur 14. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Trappenkamp, Kreis Segeberg,

für das Gebiet:

„südlich des Gönnebeker Ringes, westlich der Gärtnerstraße, nördlich der K 52, östlich des Fußweges K 52/Gönnebeker Ring“

1. Vorhandene Situation

Die Gemeinde Trappenkamp hat in ihrer Sitzung am 05. November 1998 den Aufstellungsbeschluß zur 14. Flächennutzungsplanänderung gefaßt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Trappenkamp wurde mit Erlaß des Innenministers vom 08.09.1976, Az.: IV 810 d - 812/2 - 60.89, genehmigt und trat am 04.07.1980 in Kraft.

Abweichend von diesen Darstellungen wird die 14. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Aus dieser Änderung soll der B-Plan Nr. 8, 6. Änderung entwickelt werden.

Der Aufstellung des Flächennutzungsplanes liegen zugrunde:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 S. 58).

2. Begründung und Anlaß der Planung

Für das Gebiet südlich des Gönnebeker Ringes, westlich der Gärtnerstraße, nördlich der K 52, östlich des Fußweges K 52/Gönnebeker Ring wird die Darstellung als WS-Gebiet (Kleinsiedlungsgebiet) geändert in WR-Gebiet (Reines Wohngebiet).

Typisch für das Kleinsiedlungsgebiet ist das Wohnen in Verbindung mit einer nebenberuflichen intensiven Gartenbaunutzung und oftmals einer Kleintierhaltung.

Seit dem Entstehen der Kleinsiedlungen Anfang der dreißiger Jahre wurde diese Baugebietsart zu einem festen Bestandteil der städtebaulichen Ordnung. Die Baugebietsart ist insbesondere dafür geeignet, Bevölkerungskreisen mit geringem Einkommen durch eigenen Besitz von Haus und Gartennutzung die Selbstversorgung, die Verbundenheit mit der Natur und die Bodenständigkeit zu vermitteln. Dies war verbunden mit einer gewissen Grundstücksgröße.

Kleinsiedlungsgebietes von heute spielen aufgrund des gestiegenen Wohlstandes unserer Gesellschaft keine so große Rolle mehr. Infolge des großen Angebotes an preisgünstigen Nahrungsmitteln lohnt sich die eigene Selbstversorgung häufig nicht. Das Kleinsiedlungsgebiet von heute entspricht dem Charakter nach mehr dem eines Wohngebietes.

Aus diesem Grunde entschloß sich die Gemeindevertretung zur Änderung des Gebietsscharakters mit gleichzeitiger Anhebung der GRZ von 0,2 auf 0,3, um so auch den erforderlichen Wohnraumbedarf abzudecken.

Damit ist jetzt eine Vergrößerung der Grundfläche der baulichen Anlagen möglich.

Durch diese Änderung soll den betroffenen Grundstückseigentümern eine bessere bauliche Nutzung ihrer Grundstücke gegeben werden.

Landschaftspflegerische Belange

Das vorliegende Gebiet ist bereits bebaut. Die Freiflächen werden überwiegend als Gärten genutzt.

Die Nachverdichtung findet innerhalb der geschlossenen Ortslage statt. Dies entspricht auch dem Gebot, schonend und sparsam mit Grund und Boden umzugehen.

Lt. Erlaß des Innenministers vom 21.05.1990 sind alle Anstrengungen zu unternehmen, nicht ausgeschöpfte Baumöglichkeiten in bereits beplanten Gebieten durch Nachverdichtung von bebauten Grundstücken und Baugebieten zu nutzen.

In § 1 LNatSchG wird darauf verwiesen, daß die Bebauung innerörtlicher unbebauter Flächen Vorrang hat vor der Inanspruchnahme noch nicht zersiedelter Bereiche im Außenbereich. All diese Aspekte führten in der Gemeindevertretung dazu, dieses Gebiet nachzuverdichten, um so den erforderlichen Wohnraumbedarf für die Bewohner zu schaffen. Die Eingriffs- Ausgleichsregelung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet werden.

Das Gebiet ist bereits voll erschlossen, die vorhandenen Straßen sind ausreichend dimensioniert.

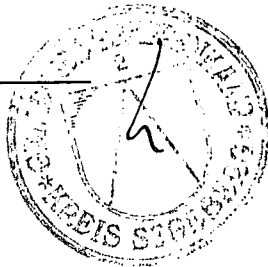
Die geplanten baulichen Anlagen können an die vorhandene Ver- und Entsorgung angeschlossen werden.

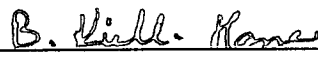
Gemeinde Trappenkamp,
den 10.01.2000.....

Kreis Segeberg
Der Landrat
Planungsamt



(Der Bürgermeister)





(Stadtplanerin)